

# RS Vwgh 2017/10/19 Ra 2016/16/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.2017

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §9;

1. BAO § 9 heute
2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962

## Rechtssatz

Die Haftung nach § 9 BAO stellt nicht die Haftung für einen Schaden dar, welcher dem Abgabengläubiger bei Gesamtbetrachtung der Abgabenschulden mehrerer Abgabenschuldner entstanden ist, sondern der Tatbestand des § 9 BAO stellt darauf ab, dass Abgabenschulden eines Abgabepflichtigen nicht eingebracht werden können. Die Haftung nach Paragraph 9, BAO stellt nicht die Haftung für einen Schaden dar, welcher dem Abgabengläubiger bei Gesamtbetrachtung der Abgabenschulden mehrerer Abgabenschuldner entstanden ist, sondern der Tatbestand des Paragraph 9, BAO stellt darauf ab, dass Abgabenschulden eines Abgabepflichtigen nicht eingebracht werden können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016160097.L01

## Im RIS seit

13.12.2017

## Zuletzt aktualisiert am

22.01.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)